



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die  
Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner  
Maximilianeum  
81627 München

**Sachbearbeiter**  
Herr Hummer

**Telefon**  
(089) 5597-1914

**Telefax**  
(089) 5597-3569

**E-Mail**  
Gerhard.Hummer@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
PI/G - 4255 - 3/1252 J	E3 - 4110E - II - 13919/2020	21. Dezember 2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 21. November 2020 betreffend „Unrichtige Gesundheitszeugnisse zur Umgehung der Maskenpflicht II“**

Anlage  
1 Tabelle

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

Fragen 1.1. bis 1.3.:

*Wieviele Anzeigen (durch die Polizei, andere Behörden oder durch Bürgerinnen und Bürger) sind bisher bezüglich falscher Atteste zur Umgehung der Maskenpflicht in Bayern eingegangen (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)?*

*Wieviele Ermittlungsverfahren sind diesbezüglich eingeleitet worden (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)?*

*Mit welchem Ergebnis endeten die bisher bereits abgeschlossenen Verfahren (bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Straftaten)?*

Antwort:

Die Fragen 1.1. bis 1.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind keine Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung nach Straftaten gemäß § 278 StGB (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse) und § 279 StGB (Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse) zur Umgehung der Maskenpflicht ermöglichen würden. Auch in den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften und den vorhandenen staatsanwaltschaftlichen Statistiken werden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Ausstellens bzw. des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse nicht gesondert erfasst.

Zur Beantwortung der Frage wurden daher die Generalstaatsanwälte in München, Nürnberg und Bamberg jeweils um einen Bericht unter Einbindung der Staatsanwaltschaften ihres Geschäftsbereichs gebeten. Nach Mitteilung der Generalstaatsanwälte konnten dort - nach Anhörung der Staatsanwaltschaften - die in der als Anlage beigefügten Tabelle aufgeführten Verfahren mit Bezug zur Frage "falscher Atteste zur Umgehung der Maskenpflicht in Bayern" festgestellt werden.

Frage 2:

*Wieviele Ärztinnen und Ärzte sind von solchen Anzeigen und Verfahren betroffen?*

Antwort:

In 57 der in anliegender Tabelle enthaltenen Verfahren wurde bzw. wird jeweils ein Arzt oder eine Ärztin als Beschuldigte bzw. Beschuldigter geführt.

Fragen 3:

*Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um diesen Missstand abzustellen?*

Antwort:

Der Ausstellung und Verwendung unrichtiger Gesundheitszeugnisse kann am besten durch die Ahndung konkreter Rechtsverletzungen im Einzelfall entgegengewirkt werden. Straftaten nach §§ 278 und 279 StGB werden durch die bayerischen Staatsanwaltschaften konsequent verfolgt. Zudem ist ein Arzt auch berufsrechtlich gehalten, bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen. Andernfalls liegt darin ein Verstoß gegen die ärztliche Berufsordnung, der berufsrechtlich geahndet werden kann. In Betracht kommt insoweit eine Rüge mit Geldbuße oder - in schwerwiegenderen Fällen - ein Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens. Zuständig hierfür ist der jeweilige ärztliche Bezirksverband.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister